



**Satzung Sportverein
1962 Bruchsal e.V.**

Präambel: Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 22. Oktober 1962 zu Bruchsal gegründete Verein trägt den Namen Sportverein 1962 Bruchsal e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Er steht auf politisch und religiös neutraler Grundlage.
5. Der Verein führt die Farben grün-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des badischen Fußballverbandes e.V.
2. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf Wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden.
3. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände als verbindlich an.

§ 4 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands nach freiem Ermessen delegieren kann. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Aufnahme des neuen Mitgliedes wird schriftlich oder per elektronischen Medien (E-Mail) bestätigt.
5. Mitglieder können nach Bestimmungen der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) ein Jahresbeitrag (Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden)
 - b) eventuelle Abteilungsbeiträge (Einzelheiten können in einer Beitragsordnung und in einer Abteilungsordnung geregelt werden)
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Generalversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung.

§ 9 Wahlausschuss

Alljährlich kann durch die Generalversammlung ein Wahlausschuss gewählt werden. Er besteht aus drei Mitgliedern. Es sollten nach Möglichkeit solche Mitglieder sein, denen durch längere Vereinszugehörigkeit die Belange des Vereins bekannt sind. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen vorzubereiten und kann geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufstellen. Seine Vorschläge werden der Generalversammlung vorgelegt. Der Wahlausschuss wählt einen Leiter. Der Leiter hat die Entlastung des alten Vorstands und die Neuwahlen durchzuführen. Nachdem der Vorstand gem. § 13 Abs. 1 gewählt ist, übernimmt nach Absprache untereinander, einer der Personen den Vorsitz der Generalversammlung und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Vorschläge der Vereinsmitglieder sind 5 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Werden keine Vorschläge eingebracht, können aus der Generalversammlung heraus Vorschläge angenommen werden.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Gesamtvorstand
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der zulässigen Pauschalen (§3 Nr. 26 EStG -Übungsleiterpauschale-, §6 Nr. 26a EStG – Ehrenamtspauschale) begünstigt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehenden Grundsätzen trifft der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 11 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung; dies ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
2. In jedem Kalenderjahr ist eine Generalversammlung durchzuführen, die im zweiten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bruchsal. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Generalversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

3. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden.
4. Die Generalversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands, der die Generalversammlung leitet. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Dies muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Generalversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der vom Gesamtvorstand erstellten Tagesordnung zur Generalversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsberichte
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- d) Entlastung des Gesamtvorstands
- e) Wahl des Vorstands gem. § 13 Abs. 2
- f) Wahl des Spelausschussvorsitzenden gem. § 14 Abs. 2
- g) Wahl der Kassenprüfer/innen
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 11 Abs. 6 der Vereinssatzung.
- j) Auflösung des Vereins gem. § 20 der Vereinssatzung.
- k) Beschlussfassung über die Abteilung Fußball gem. § 15 Abs. 1 der Satzung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mind. 2 max. 3 Mitgliedern.
Der Vorstand soll bestehen aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Verwaltung (Verwaltungsvorstand)
 - b) dem Vorsitzenden des sportlichen Bereichs (Sportvorstand)
 - c) dem Vorsitzenden des finanziellen Bereichs (Finanzvorstand)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist stets einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl in der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträgen, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
5. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
7. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsentwurf.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann er für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
10. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung an den Gesamtvorstand weitergegeben. Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
12. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern nach § 13 Abs. 1
 - b) dem Spielausschussvorsitzenden Fußball
 - c) dem Jugendleiter Fußball
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) bis zu 4 Beisitzern

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, wie folgt gewählt bzw. besetzt:
 - Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 1 der Satzung durch die Generalversammlung
 - Spielausschussvorsitzender Fußball von der Generalversammlung
 - Jugendleiter Fußball von der Jugendversammlung
 - die Abteilungsleiter durch die jeweilige Abteilungsversammlung
 - bis zu 4 Beisitzer durch Bestellung des Vorstands nach Vorschlag eines Mitglieds des Gesamtvorstands
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstand, die von der Generalversammlung sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands, die durch die Abteilungen gewählt werden, bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
4. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - Berichterstattung und Beratung des Vorstands.
 - Die Genehmigung des Haushaltsentwurfs und Beantragung eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Beschluss von Investitionen und Darlehensaufnahmen von mehr als 10.000,00 €
 - Der Gesamtvorstand ist berechtigt folgende Ordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben:
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Abteilungsordnungen
 - Jugendordnung
 - Wahlordnung
 - Ehrenordnung
 - Vereinsordnung
 - Disziplinarordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und treten mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands, der die Versammlung einberufen hat. Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied gem. § 11 der Satzung einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder sowie mind. 1 Mitglied des Vorstands gem. § 11 der Satzung anwesend sind.
7. Der Gesamtvorstand tritt regelmäßig mind. einmal im Quartal zusammen.
8. Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

§ 15 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen mit einer einfachen Mehrheit beschließen. Eine Auflösung der Abteilung Fußball allerdings kann nur in einer Generalversammlung, auf Antrag des Gesamtvorstands, mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Wahlen:
- a) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter und eventuell einen Stellvertreter. Der Vorstand bestätigt die Wahl der Abteilungsleiter und deren eventuellen Stellvertreter zeitnah durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter erneut gewählt, bestätigt die Generalversammlung den Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter. Lehnt die Generalversammlung den gewählten Abteilungsleiter/ Stellvertreter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
 - b) Der Spielausschussvorsitzende Fußball wird durch die Generalversammlung gewählt (gem. § 11 der Satzung) und ist daher vom Vorstand nicht zu bestätigen.
 - c) Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstands. Kann ein Abteilungsleiter an einer Gesamtvorstandssitzung nicht teilnehmen, ist dies einem Mitglied des Vorstands mitzuteilen. Der offiziell gewählte Stellvertreter der Abteilung kann anstelle des Abteilungsleiters an der Sitzung mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Andere teilnehmende Mitglieder einer Abteilung, die durch den Abteilungsleiter zur Sitzung entsandt werden, haben kein Stimmrecht.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber einen Bericht. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Stellen die Kassenprüfer bei den Prüfungen fest, dass Unregelmäßigkeiten bzw. der Verdacht auf strafbare Handlungen vorliegen, ist auf ihr Verlangen unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Generalversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern für die bei den Veranstaltungen eintretenden Unfällen oder Diebstahl auf dem Sportgelände und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 18 Ehrenordnung

Mitglieder und andere Personen können nach den Bestimmungen der Ehrenordnung geehrt werden. Der Verein hat sich eine Ehrenordnung zu geben.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zweckentfremdet zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der STADT BRUCHSAL zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 21 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung des Sportvereins 1962 Bruchsal e.V. tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 17. Mai 2019 in Kraft. Sie hebt damit die Satzung vom 08. Mai 2015 auf. Die Neufassung ist in das Vereinsregister einzutragen.